in Witten zu Hause

Siedlungsgenossenschaft Arbeiterheim e.G.

Anlage 2

Die Hausordnung (Fassung 2009)

Das Zusammenleben in einer Hausgemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme aller Hausbewohner. Um das ungestörte Zusammenleben zu erreichen, ist die nachfolgende Hausordnung als rechtsverbindlicher Bestandteil des Mietvertrages anzusehen und einzuhalten.

§ 1 SCHUTZ VOR LÄRM

- 1. Zu jeder Tageszeit ist jedes über das normale Maß hinausgehende Geräusch, welches die Ruhe der Mitbewohner beeinträchtigen kann, zu vermeiden. Deshalb ist Musizieren während der allgemeinen Ruhezeiten von 13.00-15.00 Uhr und von 22.00-07.00 Uhr untersagt. Fernseh-, Radio- und Tongeräte sind stets auf Zimmerlautstärke einzustellen, die Benutzung im Freien (auf Balkonen, Loggien usw.) darf die übrigen Mitbewohner nicht stören.
- 2. Sind bei hauswirtschaftlichen und handwerklichen Arbeiten im Haus, Hof oder Garten belästigende Geräusche nicht zu vermeiden (Staubsaugen, Rasenmähen, Bohren, Hämmern, Sägen und dergleichen), so sind diese Verrichtungen werktags in der Zeit von 08.00-13.00 Uhr und von 15.00-19.00 Uhr vorzunehmen.
- 3. Baden und Duschen sollte in der Zeit von 22.00-06.00 Uhr unterbleiben, soweit auf Grund der Bauart des Gebäudes die Nachtruhe der übrigen Hausbewohner gestört werden könnte.
- 4. Kinder sollen möglichst auf den Spielplätzen spielen. Lärmende Spiele und Sportarten (z.B. Fußballspielen) sind auf den unmittelbar an die Gebäude angrenzenden Freiflächen, im Treppenhaus, in Kellerräumen und Zuwegungen sowie auf dem Spielplatz nicht gestattet. Eltern und Aufsichtsberechtigte müssen sich bemühen, den Lärm ihrer spielenden Kinder auch auf den Spielplätzen und in der Wohnung auf ein zumutbares Maß zu beschränken. Andererseits muss hingenommen werden, dass sich Kinder auf den Spielplätzen nicht lückenlos beaufsichtigen lassen und Geräusche spielender Kinder zur Normalität eines Wohnumfeldes gehören.
- 5. Festlichkeiten aus besonderem Anlass, die sich über 22.00 Uhr hinaus erstrecken, sollen den betroffenen Hausbewohnern rechtzeitig angekündigt werden.
- 6. Bei schwerer Erkrankung eines Hausbewohners ist besondere Rücksichtnahme geboten.

Nutzungsvertrag Seite 16 von 23



§ 2 WASCHEN UND TROCKNEN

- 1. Die Wohnung ist grundsätzlich nicht zum Waschen und Trocknen der Wäsche zu benutzen. Dafür stehen den Mietern Wasch- und Trockeneinrichtungen nach besonderem Plan zur Verfügung. In der Wohnung ist lediglich das Waschen und Trocknen einzelner kleinerer Wäschestücke (Handwäsche) gestattet. Waschmaschine und Trockner sind grundsätzlich auf den dazugehörigen Aufstellungsplätzen in den Waschküchen zu platzieren.
- sämtliche und Waschraum der Wäsche sind Beendigung 2. Nach Waschküchenund gründlich reinigen. Einrichtungsgegenstände zu Trockenraumschlüssel sind pünktlich an den Nachfolger weiterzugeben. Die Waschund Trockeneinrichtungen stehen nicht an Sonn- und Feiertagen zur Verfügung. Das sichtbare Trocknen von Wäsche auf Terrassen und Balkonen ist zu keinem Zeitpunkt gestattet.
- 3. Das Kraftfahrzeugwaschen auf dem Gelände des Wohngrundstücks ist untersagt.

§ 3 SICHERHEIT

- Zum Schutz der Hausbewohner sind die Haustür von 22.00-06.00 Uhr und die Kellereingänge und Hoftüren ständig verschlossen zu halten. Wer die Haustür, Kellereingangstür oder Hoftür zwischen 22.00-06.00 Uhr öffnet, hat sie sofort nach Benutzung wieder zu verschließen.
- 2. Haus- und Hintereingänge, Treppen und Flure erfüllen ihren Zweck als Fluchtweg nur, wenn sie freigehalten werden. Sie dürfen daher nicht zugeparkt oder durch Fahrräder, Möbel usw. versperrt werden. Das Abstellen eines Kinderwagens oder Rollators im Hausflur bzw. Vorraum zum Keller ist nur erlaubt, wenn andere Hausbewohner durch ihn nicht erheblich belästigt werden.
- 3. Das Lagern von feuergefährlichen, leichtentzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen in Keller- oder Bodenräumen ist untersagt. Auf dem gemeinsamen Trockenboden, im Wäschetrockenraum, im Keller sowie den Kellergängen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden. Das Rauchen in Keller- und Bodenräumen sowie im Treppenhaus ist untersagt.
- 4. Spreng- und Explosivstoffe dürfen nicht ins Haus oder auf das Grundstück gebracht werden.

Nutzungsvertrag Seite 17 von 23



- 5. Bei Undichtigkeiten oder sonstigen Mängeln an den Gas- und Wasserleitungen sind sofort die Stadtwerke sowie das Wohnungsunternehmen zu benachrichtigen. Wird Gasgeruch in einem Raum bemerkt, darf dieser nicht mit offenem Licht betreten werden. Elektrische Schalter sind nicht zu betätigen. Die Fenster sind zu öffnen. Der Haupthahn ist zu schließen.
- 6. Bei längerer Abwesenheit ist der Schlüssel bzw. eine Adresse für Notfälle zu hinterlegen.
- 7. Das Grillen ist auf Balkonen, Loggien und auf den unmittelbar an den Gebäuden liegenden Flächen nicht gestattet. Hierbei spielt nicht nur die Feuergefahr eine Rolle, sondern auch die Verhinderung jeglicher Belästigung der Nachbarn durch den entstehenden Rauch. Eine Ausnahme hierfür gilt für die Verwendung eines Elektrogrills.

§ 4 LÜFTUNG

- 1. Die Wohnungen sind zu jeder Jahreszeit ausreichend zu lüften. Gehen Sie dabei bitte bedarfsgerecht und dennoch energiebewusst vor. Dies gelingt am besten durch kurzes, intensives Lüften mehrmals täglich. Fenster und Türen sollten kurzfristig weit geöffnet und nach Möglichkeit Durchzug geschaffen werden. Der Vorteil dieser "Stoßlüftung" ist, dass mit der verbrauchten Luft nur die darin enthaltene Wärme entweicht, während die in den Wänden und Einrichtungsgegenständen gespeicherten, viel größeren Wärmemengen im Raum bleiben und nach dem Schließen der Fenster mithelfen, die Frischluft schnell wieder auf die gewünschte Temperatur zu bringen.
- Betten und Kleidungsstücke dürfen auf den Balkonen und aus den Fenstern nur an der Rückseite der Häuser und nur an Werktagen in der Zeit von 07.00-10.00 Uhr gelüftet werden.
- 3. Keller-, Boden- und Treppenhausfenster sind in der kalten Jahreszeit geschlossen zu halten. Dachfenster sind bei Regen und Unwetter zu verschließen und zu verriegeln.
- 4. Sinkt die Außentemperatur unter den Gefrierpunkt, sind alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um ein Einfrieren der sanitären Anlagen zu vermeiden.

§ 5 REINIGUNG

1. Haus und Grundstück sind rein zu halten. Schnee- und Eisbeseitigung und das Streuen bei Glätte erfolgt durch eine Fachfirma.

Nutzungsvertrag Seite 18 von 23



- 2. Abfall und Unrat dürfen nur in den dafür vorgesehenen Müllgefäßen gesammelt werden. Sperriger Abfall usw. darf nur zerkleinert in die Müllgefäße geschüttet werden. Papier und Kartons gehören in die Papier-Sammelbehälter.
- 3. Blumenkästen müssen sachgemäß und sicher angebracht sein. Beim Gießen von Blumen auf Balkonen und Fensterbänken ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht an der Hauswand herunterläuft und auf die Fenster und Balkone anderer Hausbewohner rinnt.
 - Das Reinigen von Teppichen, Textilien und Schuhwerk darf nicht aus den Fenstern, über den Balkonbrüstungen und im Treppenhaus erfolgen.
- 4. In die Toiletten und Abflussbecken dürfen Haus- und Küchenabfälle, Papierwindeln u. ä. nicht geschüttet werden.
- 5. Von den Reinigungs- und Pflegeleistungen kann sich keiner befreien; jeder hat sie auszuführen oder dafür zu sorgen, dass Ersatz gestellt wird.
- 6. Für die Dauer seiner Abwesenheit oder im Krankheitsfalle hat der Hausbewohner dafür Sorge zu tragen, dass die Reinigungspflichten eingehalten werden.
- 7. Kommt der Mieter seinen Verpflichtungen aus der Reinigungsordnung trotz schriftlicher Mahnung und Fristsetzung nicht nach, so kann die Genossenschaft die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Mieters durchführen lassen.

§ 6 ALLGEMEINBELEUCHTUNG, ANTENNENANLAGE

- 1. Die Allgemeinbeleuchtung ist sparsam zu verwenden. Bei Ausfall ist der Vermieter zu unterrichten. Jeder Mieter hat einstweilen auf den zu seiner Wohnung führenden Treppen und Fluren für ausreichende Beleuchtung zu sorgen.
- 2. Unser Kabelnetz wird z.Zt. durch die Firma Telekom Kabel betrieben. Bei Fragen und Problemen im Bereich des Fernsehempfanges wenden Sie sich bitte ausschließlich an den hierfür vorgesehenen Ansprechpartner unter folgender Telefonnummer:

0800 / 330 1201

Das Kabelnetz ist Privateigentum der Siedlungsgenossenschaft. Eine Nutzung durch andere Firmen ist strikt untersagt.

3. Zusätzliche Satellitenempfangsanlagen sichtbar an den Außenwänden und über Brüstungshöhe der Balkone sind nicht gestattet. Ein Anbringen von Parabolspiegel an der Fassade ist ebenfalls nicht gestattet.

Seite 19 von 23



§ 7 ALLGEMEINES

Hauseingänge, Zuwege und Einfahrten sind grundsätzlich von PKWs freizuhalten.

Witten, den		 	
(Mitglied)	 	 • • • • • •	